



Fachgebiet 360 - Straßenverkehr

Merkblatt Güterkraftverkehr

1 Grundlagen

1.1 Rechtsquellen (Auswahl)

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- EU –Road-Packeges VO (EG) Nr. 1071/2009 Nr. 1072/2009
- Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV)
- Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

1.2 Anwendungsbereich

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen regelt die grundsätzlichen fachrechtlichen Fragen, die beim Transport von Gütern auf der Straße von Bedeutung sind.

Transporte mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich eventuell vorhandener Anhänger ein höheres zulässiges Ge-

samtgewicht als 3,5 Tonnen haben und entweder entgeltlich oder geschäftsmäßig durchgeführt werden, werden vom GüKG erfasst.

Transporte unterhalb dieser Gewichtsgrenze werden vom GüKG nicht erfasst und sind daher genehmigungsfrei. Unabhängig hiervon können sich aus der Art der Fracht (z.B. Abfall oder Gefahrgut) weitergehende rechtliche Verpflichtungen für den Beförderer ergeben.

1.3 Erlaubnis / Lizenz / Werksverkehr / Freistellungen

Die Genehmigung für den gewerblichen Güterverkehr wird in Form der nur in Deutschland gültigen Erlaubnis oder der innerhalb der EG gültigen Gemeinschaftslizenz erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung und das Verfahren sind für beide Genehmigungen gleich.

Beim Werksverkehr handelt es sich um Güterverkehr für eigene Zwecke des Unternehmens. Er ist zwar unter bestimmten Umständen genehmigungsfrei, muss aber bei der zustän-

digen Außenstelle des BAG angemeldet werden

Darüber hinaus sind einige Transportarten (z.B. durch Vereine für gemeinnützige Zwecke oder von beschädigten Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit) von der Anwendung des GüKG ausgenommen.

2 Voraussetzungen

2.1 Zuverlässigkeit

Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass der Unternehmer (Inhaber, Gesellschafter) sowie ein eventuell erforderlicher Verkehrsleiter nachweislich zuverlässig sind. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße u. a. gegen strafrechtliche, güterkraftverkehrsrechtliche, sozialrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen führen in der Praxis zur Annahme der Unzuverlässigkeit.

2.2 Leistungsfähigkeit

Der Unternehmer muss auch finanziell leistungsfähig sein. Dies bedeutet ein dem Fuhrpark entsprechendes Eigenkapital (9.000,- € für das erste, 5.000,- € für jedes weitere Fahrzeug). Seit 2009 werden die Anhänger bei der Bestimmung des Mindestkapitals nicht mehr berücksichtigt. Ferner muss die Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Steuerschulden oder Bei-

tragsrückstände bei Sozialversicherungen führen in der Praxis zur Annahme der nicht vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit.

2.3 Fachkunde

Der Unternehmer oder ein vom ihm bestellter Verkehrsleiter muss fachlich geeignet sein. Der Nachweis dieser Eignung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen.

Der Speditionskaufmann wird durch das Inkrafttreten der EU-Road-Packeges VO nicht mehr im vollen Umfang anerkannt.

Die Fachkundeprüfungen werden regelmäßig von der IHK durchgeführt.

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit, vor dem 04.12.2009, in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU, nachgewiesen werden.

2.4 Betriebssitz

Seit 2009 ist auch ein Betriebssitz vom Unternehmer nachzuweisen. Dieser umfasst geeignete Räumlichkeiten in denen die Geschäftunterlagen aufbewahrt werden, eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und eine zum selbstständigen Handeln befugte Person, die mit

den Geschäftsvorgängen vertraut sein muss.

3 Verfahren mit Download der Anträge

Für das Antragsverfahren gibt es amtliche Vordrucke, die Sie bei Bedarf herunterladen können.

- Antrag
- Eigenkapital-Bescheinigung
- Zusatzbescheinigung
- Fahrzeugliste
- Erweiterungsantrag

Sobald der vollständige Antrag vorliegt, kann das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren eingeleitet werden. Beteiligt sind die Außenstelle des BAG in Münster, die IHK Lippe, der Fachverband in Münster und die Gewerkschaft ver.di. Das Anhörverfahren dauert mit Postweg circa drei Wochen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erhalten Sie danach eine Mitteilung. Die Genehmigung ist vom Antragsteller oder einem Bevollmächtigten nach Terminvereinbarung persönlich abzuholen.

Die folgenden Punkte führen in der Praxis regelmäßig zu Problemen:

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und sorgfältig aus. Nachfragen wegen fehlender oder widersprüchlicher Angaben kosten Ihre Zeit.

- Bei Gesellschaften sind wirklich alle Gesellschafter anzugeben, für eine GmbH & Co. KG auch die Verwaltungs-GmbH und die Kommanditisten.

- Träger der Sozialversicherung bedeutet grundsätzlich alle Krankenkassen, an die Sie als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge bezahlen sowie die Knappschaft für Aushilfen.

- Die Zusatzbescheinigung drei Seiten, die von Steuerberatern gerne übersehen werden, aber ohne die dortigen Angaben nicht verwertbar ist. Der Stichtag von Eigenkapital- und Zusatzbescheinigung müssen übereinstimmen.

- Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden grundsätzlich im Original benötigt und müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Sie sollten sich zur Sicherheit Kopien für Ihre Unterlagen anfertigen, insbesondere wenn Sie den Antrag per Post einreichen wollen.

- Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem GZR werden für alle verantwortlichen Personen und als Behördenauskunft benötigt. Privatauskünfte und solche für die Firma (z.B. für eine GmbH oder KG) reichen nicht aus. Von der Beantragung beim Einwohnermeldeamt bis zum Eingang bei

der Behörde können zwei Wochen vergehen.

- Vorläufige Genehmigungen sind vom Gesetz nicht vorgesehen und werden auch nicht erteilt. Bei Verlängerungen der Genehmigung sollte der Antrag spätestens einen Monat vor Ablauf bei der Behörde sein, damit eine rechtzeitige Erteilung möglich ist.
- Bei neu eingerichteten Betriebs-sitzen wird auch die baurechtliche Zulässigkeit überprüft. Wenden Sie sich bitte vor Antragsstellung an Ihr Bauordnungsamt, um diesen Punkt zu klären. Falls eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorliegt, kann dieses Verfahren erfahrungsgemäß bis zu drei Monaten dauern.

4 Kosten

Für Maßnahmen nach dem GüKG werden Gebühren erhoben.

| Amtshandlung | € |
|--|--------|
| Erteilung der EG-Lizenz | 300,00 |
| Erteilung einer beglaubigten Abschriften der EG-Lizenz | 100,00 |
| Berichti-gung/Ersatzausstellung einer Urkunde | 50,00 |
| Fahrerbescheinigung | 70,00 |

| | |
|--|-----------|
| Fristsetzung zur Behebung des Zustands nach Artikel 13 Abs. 1 VO 1071/2009 | 50,00 |
| Untersagung der Güterverkehrsgeschäfte | ab 100,00 |

Die Gebühren sofort, d. h. unmittelbar nach Vornahme der Amtshandlung (z. B. Ausfertigung der Lizenz) fällig und in bar zu zahlen. Auch Kartenzahlung (nur EC) ist möglich.

Rechtsgrundlage ist die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

5 Häufig gestellt Fragen

- Nutzung der Genehmigung

Die Genehmigung darf nur vom Inhaber zur Durchführung von Transporten verwendet werden. Sie ist nicht übertragbar. Jegliche Weitergabe an Dritte ist unzulässig, wobei mit Dritten auch Subunternehmer der eigenen Firma gemeint sind. Verstöße werden erfahrungsgemäß von der BAG mit hohen Bußgeldern geahndet, während der Zoll sogar Strafverfahren durchführt.

- Mitführungspflichten

Bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Transporte ist auf dem Fahrzeug mindestens eine Abschrift der Lizenz mitzuführen. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen ist es ratsam, insbesondere in den Bene-

lux-Staaten eine Ausfertigung des Mietvertrages mitzuführen. Das Original der Erlaubnis bzw. Lizenz sollte am Betriebssitz aufbewahrt werden.

- Mitteilungspflichten (§ 10 Abs. 5 BerufszugangsVO)

Falls sich nach der Erteilung der Genehmigung wesentliche Dinge im Unternehmen ändern (z.B. Inhaber oder Geschäftsführer, Betriebssitz, Rechtsform), ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Je nach Art der Veränderung wird dann entschieden, welche Nachweise neu vorzulegen oder welche Urkunden zu berichtigen/ersetzen sind.

- Fahrerbescheinigung

Beim Einsatz von Fahrern, die nicht Staatsangehörige der EU, EWR oder der Schweiz sind, ist Vorsicht geboten, weil unter Umständen eine Fahrerbescheinigung gemäß Art. 5 der VO (EG) 1072/2009 erforderlich wird. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Genehmigungsbehörde.

- Erweiterung/Rückgabe der Genehmigung

Falls Sie nach Erteilung der Genehmigung weitere Fahrzeuge einsetzen wollen, ist kein vollständiges Antragsverfahren erforderlich. Es sind lediglich der neue Umfang des Fuhr-

parkes sowie das hierfür erforderliche Eigenkapital nachzuweisen.

Falls sich Ihr Fuhrpark dauerhaft verringert, sind Sie verpflichtet, die überzähligen Genehmigungen bei der ausstellenden Behörde zu hinterlegen. Diese werden nicht vernichtet, sondern können bei einer späteren Erweiterung des Fahrzeugbestandes kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Sollten Sie den Betrieb Ihres Transportunternehmens endgültig beenden wollen, sind sämtliche Genehmigungsurkunden unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzugeben. Dabei ist es hilfreich, wenn eine Ausfertigung der Gewerbeabmeldung beigelegt wird.

- Scheinselbstständigkeit

Das Thema ist weiterhin aktuell. Der Einsatz von "selbstständigen Kraftfahrern" wird von den Sozialversicherungen und Steuerbehörden regelmäßig **nicht** anerkannt. Das gleiche gilt für den Einsatz von Subunternehmern ohne eigene Transportgenehmigung. Im Zweifelsfall wenden sich bitte an die zuständige Rentenversicherung oder den Zoll. Das ist immer günstiger als die nachträgliche Erhebung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Kosten möglicher Strafverfahren.

- Ersatzurkunden

Falls Urkunden unbrauchbar (Verschmutzung, Feuer, Wasserschäden) geworden oder verschwunden sind oder entwendet wurden, ist kostenpflichtiger Ersatz möglich. Bei Verlust ist in jedem Fall eine schriftliche Erklärung des Unternehmers auf Firmenkopfbogen über die Umstände des Verlustes erforderlich.

- Fahrerlaubnisse und Kraftfahrerqualifikation

Der Genehmigungsinhaber ist auch dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Fahrer über die notwendigen Fahrerlaubnisse verfügen. Um der Halterhaftung aus § 21 StVG zu genügen, sollten Sie sich regelmäßig (mindestens quartalsweise) die Originalführerscheine vorlegen lassen und dies auch dokumentieren.

Seit dem 10.09.2009 ist auch das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz zu beachten.

Die EU hat mit der Veröffentlichung des sog. "Road Package" im November 2009 die Bestimmungen für den Berufszugang und die Erteilung der Gemeinschaftslizenz neu gefasst. Diese Verordnungen sind ab Dezember 2011 wirksam. Nähere Informationen und Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite des BAG (www.bag.bund.de).

6 Kontakte für weitere Informationen

Fragen zur Lizenz und zum Genehmigungsverfahren:

Kreis Lippe
Der Landrat, FG 360
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Frau Krieger ☎ 05231/62-2560

Fragen zur Fachkunde:

Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold
Leonardo-da-Vinci-Weg
32756 Detmold

05231 / 76 01 26

Information zu CEMT-Genehmigungen, Werksverkehr:

BAG Außenstelle Münster
Grevener Str. 129
48159 Münster

0251 / 53 40 5 - 0

Allgemeine Information:

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik NRW e.V.
Haferlandweg 8
48155 Münster

0251 / 60 61 - 0

Information zu Sozialvorschriften,
Unternehmerkarte:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

05231 / 71 - 0

Beantragung der Unternehmenskar-
te: [https://www.mais.nrw/antraege-
und-formulare-des-arbeitsschutzes-
in-nrw](https://www.mais.nrw/antraege-und-formulare-des-arbeitsschutzes-in-nrw)

Information zur Unfallversicherung:

BG Verkehr
Mitgliederabteilung
Ottenser Hauptstr. 54

22765 Hamburg

040 / 39 80 - 0